

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des
Alfred Weber-Instituts für Wirtschaftswissenschaften
Vom 26. Juni 2003

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 20. Mai 2003 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt:
Verwaltungsordnung

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Alfred Weber-Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität zugeordnet ist.
- (2) Das Alfred Weber-Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Wirtschaftswissenschaften.

§ 2

Leitung

- (1) Das Alfred Weber-Institut wird von einem Direktorium geleitet, dem drei für die Dauer von zwei Jahren gewählte Professoren gemäß § 28 Abs. 7 UG angehören. Für die Wahl der Direktoriumsmitglieder sind alle hauptamtlichen Professoren des Alfred-Weber-Institutes wahlberechtigt. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Direktor sowie dessen Stellvertreter und bestellt den Geschäftsführenden Direktor zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Alfred Weber-Institut zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 10-12 und 14 Universitätsgesetz.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Alfred Weber-Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Alfred Weber-Instituts.
Die Dienstaufsicht über das Alfred Weber-Institut hat der Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

- (4) Der Geschäftsführende Direktor beruft das Direktorium ein. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium einberufen wird. Der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des Alfred Weber-Instituts über wichtige das Institut betreffende Fragen.
- (5) Das Direktorium führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs.3 UG) die Aufsicht über die Bibliothek des Alfred Weber-Instituts und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Alfred Weber-Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 3 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Alfred Weber-Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Alfred Weber-Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.
Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Alfred Weber-Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Direktorium entscheidet nach Beratung mit allen am Alfred Weber-Institut hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Alfred Weber-Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Alfred Weber-Institut hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Rektorats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 4

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Alfred Weber-Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Wirtschaftswissenschaften betreiben, sind berechtigt, das Alfred Weber-Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Alfred Weber-Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Alfred Weber-Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Alfred Weber-Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
 1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Alfred Weber-Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Alfred Weber-Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Alfred Weber-Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzerordnung des Alfred Weber-Instituts vom 01.08.1991 außer Kraft.

Heidelberg, den 26. Juni 2003

gez.: Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Hommelhoff
Rektor